

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 18/1932 (1932)

Artikel: Kanton Wallis
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33690>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Asile du Châtelard près Lutry. (M.) Privat.
3. Asile rural vaudois d'Echichens. (K.) Privat.
4. Institut catholique de garçons „La Longeraie“ in Morges. (K.)
5. Asile de jeunes filles in Nyon.
6. Maison vaudoise d'Education de la Mothe bei Yverdon. (M.)
7. Colonie agricole et professionnelle de la Suisse romande in Serix près Oron-la-Ville. (K.) Privat.
8. L'Abri in Chailly sur Lausanne. Privat.
9. „Le Phare“, Maison de relèvement in Vevey-Corsier.

b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder:

1. Asile des aveugles und Ateliers des aveugles in Lausanne.
2. Institut de sourds-muets in Moudon. Kantonal.
3. Institution suisse pour aveugles faibles d'esprit „Le Foyer“ in Chailly sur Lausanne.
4. Etablissement pour enfants épileptiques in Lavigny.

c) Freiluft- und Waldschulen.

1. Begnins und Umgebung. Freiluftschule.
2. Lausanne. Freiluftschule. Institution der Stadt Lausanne.
3. Waldschule Etavez. Institution der Stadt Lausanne.
4. Freiluftschule Leysin (Dr. Rollier).
5. Villars ob Bex. Freiluftschule.

23. Kanton Wallis.

I. Kleinkinderschulen.

Auf Verlangen der Eltern und sofern ein regelmäßiger Besuch von mindestens 40 Kindern zugesichert ist, sind die Gemeinden zur Eröffnung einer gemischten Kleinkinderschule verpflichtet. Zum Besuch einer solchen werden nur Kinder im Alter vom erfüllten vierten bis siebenten Jahre zugelassen.

II. Primarschule.¹⁾

Schulpflicht für Knaben und Mädchen: vom siebenten bis zum erfüllten fünfzehnten Altersjahre. Acht Jahreskurse. Die Knaben können nur nach erfolgreich bestandener Entlassungsprüfung der Schule enthoben werden. Diejenigen, deren Kenntnisse bei der Entlassungsprüfung als unzureichend befunden wurden, sind verpflichtet, die Schule bis zum erfüllten 16. Altersjahre zu besuchen und sich einer zweiten Prüfung zu unterziehen.

¹⁾ Gesetz betreffend den Volksunterricht und die Normalschulen vom 1. Juni 1907 und Reglement vom 5. November 1910.

In Ausnahmefällen kann das Erziehungsdepartement die vorzeitige Entlassung einer 14jährigen Schülerin gestatten; die letztere ist aber zum Besuche des Handarbeits- und Haushaltungsunterrichtes verpflichtet.

Die Unterrichtsdauer der Volksschule beträgt 6—10 Monate im Jahr und wird für jede Gemeinde durch Staatsratsbeschuß festgesetzt. Der Schuljahresbeginn fällt in die Zeit zwischen dem 15. September und 2. November.

Handarbeitsunterricht für Mädchen während der ganzen Schulzeit vom ersten Schuljahr an.

Vom 6. Schuljahr an Haushaltungskunde.

III. Cours complémentaires

(Obligatorische allgemeine landwirtschaftliche Fortbildungsschule).

Obligatorium für die aus der Volksschule entlassenen Knaben bis zum Alter von 19 Jahren. Vom Besuche befreit sind die Zöglinge höherer Lehranstalten und der beruflichen Fortbildungsschulen, nicht aber die Besucher einer Berufsschule, in der die im Programm der Fortbildungsschule vorgesehenen Fächer nicht gelehrt werden. Der Kurs umfaßt 120—150 Unterrichtsstunden im Jahr. Beginn spätestens 1. Dezember.

Der landwirtschaftliche Fachunterricht (20 Stunden pro Kurs) besteht in den Fortbildungsschulen auf Grund des Gesetzes über den landwirtschaftlichen Unterricht vom 17. Mai 1919. Er ist für alle Jünglinge obligatorisch, mit Ausnahme der Besucher der beruflichen Spezialkurse. Im neuen Programm von 1931 ist der Stoff der Hauptfächer nach vier Jahreskursen gegliedert.

(Berufliche Fortbildungsschule siehe VI. Berufsbildung.)

IV. Mittelschulen.

Der Mittelschulunterricht umfaßt: 1. Die Gemeinde- oder Kreissekundarschulen; 2. die untern Real-, beziehungsweise Industrieschulen von Kreisen oder Gemeinden; 3. die kantonalen Lehranstalten: a) die Real- oder Industrieschulen; b) die klassischen Gymnasien.

1. Sekundarschulen (der Gemeinden oder Kreise).
(Für Knaben und Mädchen.)

Zweck: Ergänzung des Volksunterrichts und Vorbereitung auf weiteres Studium. 2—3 Jahreskurse von mindestens 40 Unterrichtswochen. Eintritt in der Regel mit zurückgelegtem 12. Altersjahr. — *Ecoles moyennes secondaires* gibt es in Sitten, Bagnes und Monthey. Kein Schulgeld.

2. Untere Industrieschulen.
(Für Knaben und Mädchen.)

Ebenfalls durch Gemeinden oder Kreise errichtete Parallelanstalten zu den Sekundarschulen. Drei Jahreskurse. Eintritt wie oben. — Ecoles industrielles inférieures bestehen in Sitten, Brig, St-Maurice, Bagnes und Monthey. Kein Schulgeld.

3. Kantonale Lehranstalten.

a) Real- oder Industrieschulen.

Die Industrieschule ist bestimmt, den Schüler für den wissenschaftlichen, industriellen, kommerziellen und den Verwaltungsberuf vorzubereiten. Zwei Abteilungen: a) Untere Industrieschule oder Realschule der ersten Stufe. Drei Schuljahre. b) Höhere Industrieschule oder Realschule der zweiten Stufe. Die höhere Industrieschule gliedert sich wieder in eine technische Abteilung mit drei Jahreskursen und eine kommerzielle und Verwaltungsabteilung mit 2—3 Jahreskursen.

Eintritt in die untere Abteilung nach Absolvierung der 5. Primarklasse (zurückgelegtes 12. Altersjahr). Die obere Abteilung schließt an. Schulgeld.

b) Klassische Gymnasien.

Zweck: Verschaffung einer allgemeinen Bildung und Vorbereitung auf die höhern Studien. Das klassische Gymnasium umfaßt acht Jahreskurse. Dauer des Schuljahres 42 Wochen.

Kantonale Anstalten bestehen in Sitten, Brig und St-Maurice.

Kollegium in Sitten.

Es umfaßt: 1. Ecole industrielle inférieure (durch Gemeinde errichtet). 2. Die Ecole industrielle supérieure mit Handelsabteilung (Diplom) und technischer Abteilung (Maturitätstypus C). Drei Jahreskurse. 3. Das Gymnasium mit sechs und das Lyzeum mit zwei Jahreskursen (Maturitätstypus A und B). Schulgeld.

Kollegium in Brig.

1. Ecole industrielle inférieure. 2. Gymnasium mit sechs und Lyzeum mit zwei Jahreskursen (Maturitätstypus A und B). Schulgeld.

Kollegium in St-Maurice.

Wie Brig.

V. Lehrerbildung.

1. Normalschulen (Lehrerbildungsanstalten).
(Für Primarlehrer und -lehrerinnen.)

Es bestehen: a) Eine Normalschule in Sitten für Knaben mit einer französischen und einer deutschen Abteilung; b) eine Nor-

malschule in Sitten für französischsprachende Mädchen; c) das Lehrerinnenseminar St. Ursula mit Internat in Brig für deutschsprachende Kandidatinnen. Anschluß an die Volksschule. Aufnahmealter: Mindestens zurückgelegtes 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung.

Die Kurse umfassen drei Studienjahre. Dauer: 10 Monate. Kandidaten, welche die Normalschule verlassen und die das Examen zur Erlangung der Lehrermächtigung bestanden haben, müssen im darauffolgenden Trimester an der landwirtschaftlichen Schule von Château-Neuf einen landwirtschaftlichen Kurs besuchen, der 2½ Monate dauert. Ebenso müssen die Lehramtskandidatinnen einen landwirtschaftlichen Haushaltungskurs von gleicher Dauer und unter den gleichen Bedingungen in der Mädchennormalschule besuchen.¹⁾

Die Lehrermächtigung wird den Schülern erst erteilt, wenn sie diese Kurse besucht und das landwirtschaftliche Fähigkeitszeugnis erhalten haben. Nach einem Jahre Lehrtätigkeit gelangt das Lehrpersonal in den Besitz eines temporären Zeugnisses, das eine Gültigkeitsdauer von 4 Jahren hat. Zu Ende der Gültigkeitsdauer des temporären Zeugnisses ist der Lehrer, der die ihm anvertrauten Schulen mit Erfolg geleitet hat, gehalten, zur Erlangung des Fähigkeitszeugnisses vor der kantonalen Kommission für Volksunterricht eine Prüfung zu bestehen.

2. Arbeitslehrerinnenausbildung

in den Normalschulen von Sitten und Brig. 2 Kurse. 1½ Monate.

3. Die Professoren der kantonalen Lehranstalten müssen im Besitze eines klassischen oder technischen Reifezeugnisses und in der Regel eines Ausweises über Fachstudien sein. — Die Lehrer der Kreis- und Gemeindesekundarschulen müssen sich durch ein Zeugnis über ihre Befähigung zur Unterrichtserteilung in den ihnen übertragenen Fächern ausweisen. — Die Professoren der Normalschulen müssen ein höheres, speziell für die Unterrichtserteilung an der Normalschule ausgestelltes Lehrpatent besitzen.

VI. Gewerbliche, kaufmännische, landwirtschaftliche und hauswirtschaftlich-weibliche Berufsbildung.

A. Gewerbliche und kaufmännische Berufsbildung.

I. Berufliche (gewerbliche und kaufmännische) Fortbildungsschulen.

Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter für die Dauer der Lehrzeit. Gemäß Lehrlingengesetz vom 21. November 1903. Jähr-

¹⁾ Beschluß betreffend die Normalschulen und die landwirtschaftliche Ausbildung des Lehrpersonals der Primarschulen vom 9. Januar 1926.

liche Dauer mindestens 240 Unterrichtsstunden. Die Schüler sind vom Besuche der gewöhnlichen Fortbildungsschule enthoben. Der Kanton zählt heute zehn männliche und fünf weibliche Gewerbeschulen.

Kaufmännische Kurse in Brig, Siders, Sitten, Martinach und Monthey. Die Kurse in Monthey sind von der Gemeinde organisiert, die übrigen von den kaufmännischen Vereinen.

II. Handelsschulen.

1. Handelsabteilung der Kantonsschule Sitten.

Siehe IV. Mittelschulen.

2. Knabenhandelsschule in Siders.

Drei Jahreskurse. (Bezirksschule.)

3. Mädchenhandelsschule Sitten.

Städtische Anstalt. Sie besteht seit 1914 und ist der Sekundarschule angegliedert. Drei Jahreskurse mit mindestens 40 jährlichen Unterrichtswochen. Eintritt vom 15. Jahre an. Diplom.

4. Handelsschule des katholischen Mädcheninstitutes St. Ursula in Brig.

Privatanstalt mit staatlicher Subvention. Drei Jahreskurse. Diplom. Vorkurs von 1—2 Jahren für Fremdsprachige.

5. Mädchenhandelsschule in Siders.

Bezirksschule. Drei Jahreskurse. Diplom. Vorkurs von einem Jahr.

B. Landwirtschaftliche Berufsbildung.

I. Landwirtschaftliche Fortbildungsschule.

Siehe III. Cours complémentaires.

II. Kantonale Landwirtschaftsschulen.¹⁾

1. Kantonale landwirtschaftliche Schule in Château-Neuf bei Sitten.

Abteilungen: a) Landwirtschaftliche Jahresschule mit achtzehnmonatigen Kursen mit theoretischem und praktischem Unterricht. b) Landwirtschaftliche Winterschule mit zwei aufeinanderfolgenden Kursen. Unterricht theoretisch. Aufnahmeprüfung. Aufnahmealter für die Jahresschule 16, für die Winterschule 17

¹⁾ Gesetz betreffend die Organisation des landwirtschaftlichen Fachunterrichts vom 17. Mai 1917.

Jahre. -- Konvikt. c) Landwirtschaftliche Haushaltungsschule (Ecole ménagère rurale). Drei vierteljährliche Kurse in drei Abstufungen: 1. Vierteljahrkurs Anfängerkurs; 2. Vierteljahrkurs Fortsetzung für die Absolventinnen des ersten. Zur Aufnahme in den dritten Kurs ist vorheriger Besuch der beiden andern Kurse erforderlich. Diesen drei Kursen ist ein Ergänzungskurs von wieder drei Monaten angeschlossen. Ein praktischer Sommerkurs von fünf Monaten wird gratis erteilt, aber nur für diejenigen Schülerinnen, die bereits einen Kurs besucht haben oder die sich auf die nächstfolgenden Winterkurse einschreiben lassen. Aufnahme nach zurückgelegtem 15. Jahr und nach absolvierter Primarschule. Kostgeld.

2. Kantonale landwirtschaftliche Winterschule vom Oberwallis in Visp.

Sie umfaßt: 1. Zwei aufeinanderfolgende Winterkurse mit theoretischem Unterricht; 2. Sommerkurse für praktische Landwirte mit ausschließlich praktischem Unterricht.

C. Hauswirtschaftliche Berufsbildung.

I. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

II. Hauswirtschaftlicher Unterricht in Primar- und Sekundarschulen.

III. Hauswirtschaftliche Wanderkurse (Flick-, Näh-, Zuschneide- und Kochkurse). Vom Erziehungsdepartement organisiert.

IV. Haushaltungsschulen

in Visp, St. Niklaus, Leuk, Siders, Chippis, Venthône, Lens, Ayent, Savièse, Vissoie, Nendaz, Sitten, Gundis, Chamoson, Riddes, Bagnes, Fully, Martinach, Vernayaz, Salvan, Evionnaz, St. Moritz, Vérolliez, Val d'Iliez, Monthey.

Schuldauer: 6—9 Monate. Diplom nach zwei Jahreskursen. Zum Teil Gemeindeanstalten, zum Teil Privatanstalten. Oberaufsicht durch das Erziehungsdepartement.

VII. Erziehungsanstalten (staatliche und private).

a) Waisenhäuser. Knaben- und Mädchenwaisenhaus in Sitten; Waisenanstalt St-Maurice in Vérolliez. Alle privat. Staatliche Schulaufsicht.

b) Kantonale Anstalt für taubstumme und schwachsinnige Kinder in Géronde bei Siders. Staatliche Schulaufsicht.
